

Grundordnung der Ernst - Moritz - Arndt - Universität Greifswald

geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Die Universität in Greifswald trägt den Namen Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Sie hat ihren Sitz in Greifswald und führt traditionsgemäß als Signum das Abbild ihres Großen Universitätssiegels. Sie fühlt sich der Geschichte und Kultur Vorpommerns verpflichtet.

(2) Die Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung wahr, soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind. Sie verwaltet ihr Körperschaftsvermögen selbst und verpflichtet sich, seinen Bestand zu erhalten und zu mehren.

(3) Die Universität hat das Promotions- und Habilitationsrecht sowie das Recht der Verleihung akademischer Grade und Ehrentitel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Universität, ihre Mitglieder und Angehörigen haben die gemeinsame Aufgabe, Forschung, Lehre und Studium zu fördern und deren Freiheit zu wahren.

(2) Die Universität fördert wissenschaftliches Denken und künstlerische Entfaltung und beteiligt sich damit an der Gestaltung des öffentlichen Kulturlebens.

(3) Die Universität bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(4) Die Universität dient der wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildung und nimmt Aufgaben im Bereich des Fernstudiums wahr.

(5) Die Universität fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und sonstigen einschlägig tätigen Organisationen.

(6) Die Universität evaluiert die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage überregional anerkannter Verfahren und veröffentlicht die Ergebnisse.

(7) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Die Universität kann Aufgaben der Krankenversorgung und Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen übernehmen.

(9) Die Universität betreibt Wissens- und Technologietransfer zur Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. In diesem Rahmen unterstützt sie auch die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolvent/inn/en der Universität.

(10) Die Universität fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.

(11) Die Universität wirkt darauf hin, dass die Benachteiligung von Ausländer/innen und Behinderten an der Universität unterbleibt. Sie berücksichtigt deren besonderen Bedürfnisse, bemüht sich um deren Integration und sieht im Rahmen ihrer Aufgaben deren Förderung als besondere Verpflichtung an.

(12) Die Universität wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und trägt dabei der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(13) Die Universität unterstützt ihre Absolvent/innen beim Übergang in das Berufsleben und fördert die Verbindung zu ihren Absolvent/innen.

(14) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Universität Unternehmen gründen und sich an solchen beteiligen.

(15) Die Universität erfährt ideelle und materielle Förderung, insbesondere durch Aktivitäten des gemeinnützigen Vereins "Die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald", Sitz Greifswald, und unterstützt ihrerseits dessen Arbeit.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die immatrikulierten Studierenden und die nach § 44 Absatz 1 LHG immatrikulierten Doktorand/innen.

(2) Mitglieder der Universität sind weiter

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Absatz 2 LHG,

2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, auf Antrag der zuständigen Fakultät mit Zustimmung des Rektorats an der Universität tätig sind,

3. Professor/innen, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, nach entsprechender Feststellung des/der Rektors/-in.

Sie sind in Ämter und Gremien der Universität nicht wählbar.

(3) Angehörige der Universität sind, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 oder 2 sind,

1. die Professor/innen nach Erreichen der Altersgrenze,

2. Habilitand/innen,

3. Ehrensensator/innen.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Frauen führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 4 Akademische Ehrungen

(1) Den Grad des Ehrendoktors (Dr. h.c.) kann eine Fakultät nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung im Einvernehmen mit dem Senat einer Persönlichkeit verleihen, die hervorragende Leistungen für die Wissenschaft erbracht hat.

(2) Zum/zur Ehrensensator/in (Senator/in h.c.) kann der Senat auf schriftlich begründeten Vorschlag eines seiner Mitglieder oder eines/r Dekans/-in eine Persönlichkeit ernennen, die sich um die Universität besonders verdient gemacht hat, insbesondere durch die Förderung der Wissenschaft.

(3) Ein Beschluss zur Verleihung der Würde einer Ehrensensors/-in bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Dies gilt für das Einvernehmen mit der Verleihung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

§ 5 Nutzungsrechte

Mitglieder und Angehörige haben das Recht, die wissenschaftlichen und sozialen Einrichtungen und Leistungen der Universität nach Maßgabe der entsprechenden Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 6 Mitwirkung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beizutragen. Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Im Falle anschließender Wiederwahl kann die Übernahme auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden, es sei denn, eine ordnungsgemäße Besetzung wäre anderenfalls nicht möglich.

§ 7 Wahlen

(1) Die Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden von den Mitgliedern der Universität in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.

(2) Die Wahlen der Vertreter/innen der Hochschullehrer/inn/en, der akademischen sowie der weiteren Mitarbeiter/innen zu den Fakultätsräten der Theologischen und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät erfolgen durch Mehrheitswahl.

(3) Das Nähere regelt eine vom erweiterten Senat als Satzung zu erlassende Wahlordnung.

(4) Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrer/innen (Professor/inn/en, Juniorprofessor/inn/en),
2. die Studierenden,

3. die akademischen Mitarbeiter/innen (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben; im Rahmen dieser

Grundordnung gelten als solche auch nach § 44 Absatz 1 LHG immatrikulierte Doktorand/inn/en) und

4. die weiteren Mitarbeiter/innen.

(5) Zur Gruppe der /Hochschullehrer/innen gehören auch die

1. außerplanmäßigen Professor/inn/en,
2. Honorarprofessor/inn/en,
3. Professorinnenvertreter/innen, Gastprofessor/inn/en,
4. Professor/inn/en gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3,
5. nebenberuflichen Professor/inn/en.

Diese Mitglieder sind als solche nur aktiv wahlberechtigt.

(6) Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gehören auch

1. Privatdozent/inn/en und Gastdozent/inn/en,
2. Lehrbeauftragte,
3. Personen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2, soweit sie überwiegend wissenschaftliche und künstlerische Aufgaben erfüllen,
4. wissenschaftliche Hilfskräfte.

Diese Mitglieder sind als solche nur aktiv wahlberechtigt.

(7) Zur Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen gehören auch Personen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2, soweit diese nicht zu einer anderen Gruppe gehören.

(8) Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in jeweils einer Fakultät ausgeübt werden. Ist ein/e Studierende/r in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet worden ist, oder ist er/sie in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so ist er/sie nur in der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt, den er/sie anlässlich der Immatrikulation oder Rückmeldung angibt.

(9) Der/die Rektor/in nimmt an Wahlen nicht teil. Die anderen Mitglieder des Rektorats können für ihre Amtszeit nicht in den Senat gewählt werden; mit der Ernennung zum Mitglied des Rektorats endet die Mitgliedschaft im Senat.

(10) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus der Gruppe aus, die es vertritt, verliert es sein Mandat. Scheidet ein Mitglied aus einem Gremium aus, rückt das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste nach; ist die Liste erschöpft, findet eine Ergänzungswahl nicht statt.

(11) Ist ein Mitglied an der Mitwirkung in einem Gremium entschuldigt verhindert, kann es sich durch das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste vertreten lassen oder sein Stimmrecht auf eine/n andere/n Vertreter/in seiner Gruppe übertragen; ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.

§ 8 Studierendenschaft

(1) Die an der Universität immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität (Verfasste Studierendenschaft).

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Genehmigung des/der Rektors/-in bedarf.

(3) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität mit. Ihre Aufgabe ist es,

1. bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,

2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,

3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,

4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,

5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist,

6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern und

7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(4) Die Studierendenschaft kann sich in Fachschaften gliedern.

(5) Ein Organ der Studierendenschaft ist das Studierendenparlament. Es beschließt die Satzung der Studierendenschaft, in der auch weitere Organe vorgesehen werden können. Vorzusehen ist ein Organ, welches die Studierendenschaft nach außen vertritt, die laufenden Geschäfte führt und die Beschlüsse des Studierendenparlamentes ausführt. Dieses Organ wird durch das Studierendenparlament gewählt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Der/die Rektor/in übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

§ 9 Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat berät die Universität in der Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Entwicklung der Universität, der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Ihm gehören insgesamt sechs Persönlichkeiten an, die aufgrund ihrer bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie wesentlich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben beitragen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Universität sein. Erwerben sie später deren Mitgliedschaft, scheiden sie aus dem Universitätsrat aus.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrates werden auf sechs Jahre vom erweiterten Senat gewählt, und zwar alle drei Jahre jeweils die Hälfte. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt.

(4) Dem/der Vorsitzenden des Universitätsrates steht für die Wahl des Universitätsrates ein Vorschlagsrecht zu.

(5) Der Universitätsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufbau und Organisation der Universität

(1) Die zentralen Organe sind das Rektorat und der Senat.

(2) Die Universität gliedert sich gemäß § 90 LHG in folgende Fachbereiche: Theologische Fakultät, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät. Über die Zuordnung von Studiengängen zu den Fakultäten entscheidet im Zweifel das Rektorat nach Anhörung des Senats.

(3) Besondere Aufgaben innerhalb der Universität nehmen darüber hinaus wahr der/dieRektor/in, der/die Kanzler/in, die Gleichstellungs- und der/die Behindertenbeauftragte sowie die Einrichtungen nach §§ 26 ff.

§ 11 Wahlen von Amtsträger/inne/n

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Mitglieder des Rektorats und der Fakultätsleitungen, des Universitätsrats sowie des/der Vorsitzenden des Senats und dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. In einer Wahlsitzung können bis zu drei Wahlgänge stattfinden.

(3) Ist mehr als ein/e Kandidat/in nominiert und erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Vereinigt ein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die relative Mehrheit auf sich und erzielen zwei oder mehr weitere Kandidat/inn/en jeweils gleichviele Stimmen, sind zum nächsten Wahlgang alle der relativen Mehrheit am nächsten liegenden unterlegenen Kandidat/inn/en zugelassen. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die in Absatz 2 Satz 1 genannte Mehrheit erreicht. Führt der zweite Wahlgang zu keinem Ergebnis, findet mit den gleichen Kandidaten ein dritter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zur Stimmengleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(4) Ist nur ein/e Kandidat/in nominiert, ist er/sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn er/sie dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Der/Die gewählte Kandidat/in teilt innerhalb dreier Arbeitstage dem/der Vorsitzenden des Wahlgremiums mit, ob er/sie die Wahl annimmt oder nicht. Betrifft die Wahl die Position des/der Vorsitzenden eines Gremiums oder seines/r Vertreters/-in, muss sich der/die gewählte Kandidat/in sofort entscheiden.

(6) Unbeschadet des Rechts der/des Vorgeschlagenen, sich vorzustellen, findet eine Personalausprache in der Wahlsitzung nicht statt.

§ 12 Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Rektorats

(1) Bei Wahlen für Ämter im Rektorat gelten ergänzend zu § 11 die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der/die Rektor/in wird für eine Amtszeit von sechs Jahren, der/die Kanzler/in für eine Amtszeit von acht Jahren, die Prorektor/inn/en für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Während der ersten Amtszeit darf das 65. Lebensjahr nicht überschritten werden.

(3) Die Amtszeit der Prorektor/inn/en endet mit der Bestellung des/der Nachfolgers/-in des/der Rektors/-in. Im Einvernehmen mit dem/der neu ernannten Rektor/in führen die Prorektor/inn/en die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl der Prorektor/inn/en fort; die geschäftsführende Funktion wird wirksam, wenn dies dem/der Vorsitzenden des Senats schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Die Stellen des/der Rektors/-in und des/der Kanzlers/-in sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Über die Ausschreibungstexte beschließt der erweiterte Senat, und zwar bei der Ausschreibung der Stelle des/der Kanzlers/-in im Einvernehmen mit dem/der Rektor/in.

(5) Der erweiterte Senat setzt zur Vorbereitung der Wahlen des/der Rektors/-in und des/der Kanzlers/-in einen Ausschuss ein; diesem gehört bei der Besetzung der Stelle des/der Kanzlers/-in auch der/die Rektor/in an. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(6) Zur Wahl zu einem Mitglied des Rektorates - mit Ausnahme des/der Kanzlers/-in - können drei Mitglieder des erweiterten Senats und jede/r Dekan/in auf Beschluss des Fakultätsrates eine/n Kandidaten/-in vorschlagen; für die Wahl eines/r Prorektors/-in kann auch der/die Rektor/in einen Vorschlag machen. Der Vorschlag einer Person, die sich nicht beworben hat, ist nur zulässig, wenn dem Senat gleichzeitig eine schriftliche Erklärung des/der Vorgeschlagenen vorgelegt wird, dass er/sie zur Kandidatur bereit ist.

(7) Die Wahl zu einem Mitglied des Rektorates - mit Ausnahme des/der Kanzlers/-in setzt die Nominierung durch den (engeren) Senat voraus. Diese erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Senat soll nicht mehr als drei Kandidaten für jedes Amt nominieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(8) Hat die vom Senat zum/zur Rektor/in bzw. zum/zur Kanzler/in gewählte Person die Wahl angenommen, beantragt der/die Vorsitzende des Senats die Bestellung durch das Bildungsministerium.

(9) Die Abwahl des Rektorates oder eines seiner Mitglieder nach § 19 Absatz 1 Nr. 3 – mit Ausnahme des Kanzlers - muss von mindestens sechs Mitgliedern des erweiterten Senats beantragt werden. Der Antrag ist den Mitgliedern des Senats mit der Einladung zu einer Sitzung übermitteln. Der Beschluss darf frühestens zwei Wochen später auf einer weiteren Sitzung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats erforderlich.

§ 13 Arbeit von Gremien

(1) Senat und Fakultätsräte tagen grundsätzlich universitätsöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

(2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Gremien informieren die Universitätsöffentlichkeit regelmäßig in angemessener Weise über die Arbeit und die Beschlüsse der

Gremien. In Personal- und Prüfungseinzelangelegenheiten darf nur über die Beschlüsse informiert werden. Die Vertreter/innen einer Gruppe beraten sich regelmäßig in angemessener Weise mit den Mitgliedern ihrer Gruppe.

(3) Sitzungen der Gremien sind der Universitätsöffentlichkeit rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Solange ein Gremium keine/n gewählte/n Vorsitzende/n hat, wird es von seinem ältesten Mitglied geleitet.

(5) Zu einer Sitzung können Berater geladen werden. Betrifft eine Entscheidung oder eine Stellungnahme eines Gremiums unmittelbar eine Einrichtung im Sinne der §§ 26 bis 30, ist deren Leitung auf Antrag Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rederecht teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die zuständige Fachschaft, wenn Studienbedingungen in einem bestimmten Fach maßgeblich betroffen sind. Das nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 14 Universitätsleitung

(1) Die Universität wird durch ein Rektorat geleitet. Dieses ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Mitglieder des Rektorates sind:

1. Der/die Rektor/in,
2. der/die Kanzler/in,
3. ein/e hauptamtlich an der Universität tätige/r Professor/in und
4. ein Mitglied der Hochschule nach § 3 Absatz 1.

(3) Der/die Universitätsleiterin führt die Bezeichnung Rektor/in, die anderen Mitglieder mit Ausnahme des/der Kanzlers/-in die Bezeichnung Prorektor/in.

(4) Das Rektorat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Rektors/-in den Ausschlag.

(5) Der/die Rektor/in entscheidet nach Maßgabe von § 84 Absatz 4 LHG in Eilfällen, soweit ansonsten eine andere Stelle der Universität zuständig ist. Er/sie hat zuvor die Dekan/inn/e/n anzuhören, bei Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, auch dessen Vorsitzende/n. Die Eilentscheidung bedarf der Bestätigung durch die an sich entscheidungsbefugte Stelle.

(6) Der/die Rektor/in vertritt die Universität nach außen. Er/sie führt den Vorsitz im Rektorat und weist vorbehaltlich § 87 LHG dessen weiteren Mitgliedern Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung im Rahmen der von ihm/ihr festgesetzten Richtlinien zu. Er/sie übt das Hausrecht aus. Er/sie kann die Ausübung des Hausrechts übertragen und eine Weiterübertragung zulassen.

(7) Der/die Rektor/in hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet er/sie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(8) Der/die Rektor/in wird durch den/die Prorektor/in gemäß Absatz 2 Nr. 3 vertreten. Wird mehr als ein/e Prorektor/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen gewählt, legt der/die Rektor/in die Vertretungsreihenfolge zwischen diesen generell fest. Die

weitere Vertretung übernehmen die Dekan/inn/e/n in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

(9) Über Anträge, die an das Rektorat gerichtet werden, und die nicht innerhalb von sechs Wochen beschieden wurden, wird der Senat informiert.

§ 15 Kanzler/in

(1) Der/die Kanzler/in leitet nach Maßgabe von § 87 LHG die Universitätsverwaltung im Rahmen der Richtlinien des/der Rektors/-in in eigener Verantwortung-.

(2) Kanzler/in und Universitätsverwaltung unterstützen die Mitglieder und Organe der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 16 Dienstberatung

Das Rektorat berät in der Regel wöchentlich mit den Vertreter/inne/n der Teilkörperschaften der Universität (Fakultäten, Studierendenschaft). Zu beraten sind insbesondere alle Angelegenheiten nach § 18 Absatz 3.

§ 17 Zusammensetzung und Beratungen des Senats

(1) Der erweiterte Senat besteht aus 36 Vertretern der Gruppen der Hochschullehrer/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiter/innen im Verhältnis 12:6:12:6 (erweiterter Senat). Der erweiterte Senat beschließt in Angelegenheiten nach § 19.

(2) Von den Vertreter/inne/n nach Absatz 1 haben, soweit nicht Aufgaben nach § 19 wahrzunehmen sind oder sonst ein anderes bestimmt ist, 22 Mitglieder Stimmrecht (engerer Senat). Dabei handelt es sich um diejenigen Mitglieder, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar zwölf Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, vier der akademischen Mitarbeiter/innen, vier der Studierenden und zwei der weiteren Mitarbeiter/innen.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Ist ein/e Dekan/in, die Gleichstellungs- oder der/die Behindertenbeauftragte in den Senat gewählt, so ruht während der Amtszeit das Stimmrecht; während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekan/inn/e/n, der/die Vorsitzende des Studierendenparlaments und der/die Vorsitzende des Universitätsrates haben im Senat Rede- und Antragsrecht. Im Rahmen ihres Aufgabenkreises gilt Gleiches für die Gleichstellungs- und den/die Behindertenbeauftragte/n. Auf Beschluss des Senats sind die Mitglieder des Rektorats zur Anwesenheit verpflichtet.

(6) Gegen einen Beschluss des Senats können ein/e Dekan/in in Sachen ihrer Fakultät oder die in der betreffenden Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter einer Gruppe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Senats erhoben werden und begründet sein. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Senats erneut Beschluss gefasst; dieser Beschluss ist endgültig.

(7) Der Senat wählt in erweiterter Zusammensetzung eine/n Vorsitzende/n sowie einen Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Senats vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Rektorat führt die Beschlüsse des Senats aus.

§ 18 Zuständigkeit des Senats

(1) Der Senat beschließt vorbehaltlich § 19 über Satzungen der Universität, insbesondere über die Prüfungs- und Studienordnungen, ferner über die Ordnungen der Universität; zu den Ordnungen der Fakultäten nimmt er Stellung. Vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen ist er zu hören (§ 81 Absatz 3 Satz 2 LHG).

(2) Der Senat ist weiterhin zuständig für

1. abweichende Entscheidungen über die Verteilung von Ressourcen (§ 16 Absatz 3 Satz 3 LHG) und die Ausschreibung von Professorenstellen (§ 59 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Absatz 3 S. 3 LHG);

2. den Erlass von Promotionsordnungen (§ 43 Absatz 3 Satz 1 LHG) und der Habilitationsordnung (§ 43 Absatz 7 Satz 1 LHG);

3. die Verleihung der Lehrbefugnis (§ 72 Absatz 1 Satz 1 LHG), der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor (§ 73 Absatz 1 Satz 1 LHG) und der Bezeichnung Honorarprofessor (§ 73 Absatz 2 Satz 1 LHG);

4. die Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektorats und die Entscheidung über dessen Entlastung (§ 81 Absatz 2 LHG);

5. die Beschlussfassung über den Universitätsentwicklungsplan gem. § 15 Absatz 1 LHG (§ 81 Absatz 3 LHG);

6. die Wahl einer Behindertenbeauftragten (§ 89 LHG);

7. die Stellungnahme zur Einrichtung und Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und die Zuweisung von Aufgaben an eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung sowie zur Bestellung des/der Leiters/-in zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen nach § 26 Absatz 2;

8. die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Haushaltsplan bzgl. des Körperschaftsvermögens und die Entlastung des Rektorats (§ 105 Absatz 2 LHG);

9. die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses (§ 106 Absatz 1 LHG).

(3) Der erweiterte Senat hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Rektorat (§ 81 Absatz 2 Satz 2 LHG). Dieses unterrichtet den erweiterten Senat umfassend über solche Angelegenheiten in Forschung und Entwicklung sowie Studium und Lehre, die die gesamte Universität oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Grundsatzfragen der Weiterentwicklung der Studienangebote;

2. der Beitrag der Universität zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;

3. die Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Universität;

4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
5. Entscheidungen in fakultätsübergreifenden Grundsatzangelegenheiten der Forschung und über Sonderforschungsbereiche;
6. Entscheidungen in Grundsatzangelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und über Graduiertenkollegs;
7. Entscheidungen zu den Vorschlägen der Fakultäten für die Berufung von Professor/inn/en;
8. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung an der Universität;
9. der Vorschlag des Rektors/-in zur Ernennung des/der Kanzles/-rin und des/der Leiters/-in der Universitätsbibliothek sowie zur Bestellung des/der Leiters/-in des Universitätsrechenzentrums.

Die Information erfolgt in der Regel schriftlich und so rechtzeitig, dass der Senat vor Durchführung oder Vollzug der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme oder abweichenden Entscheidung hat.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse des erweiterten Senats

(1) Der erweiterte Senat kann in allen grundlegenden Angelegenheiten der Universität Empfehlungen aussprechen. Er

1. beschließt über die Grund- und die Wahlordnung sowie deren Änderung,
2. wählt die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates,
3. kann – mit Ausnahme des Kanzlers - das Rektorat oder eines seiner Mitglieder abwählen,
4. verabschiedet eine Stellungnahme zum Entwurf des Entwicklungsplans und des Wirtschaftsplanes der Universität;
5. verabschiedet eine Stellungnahme zum Lehrbericht und zum Forschungsbericht.

(2) Beschlüsse über die Grundordnung und deren Änderung benötigen eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats. Bei den Stellungnahmen nach Nr. 4 und 5 sollen Minderheitsvoten einer Gruppe ausdrücklich aufgeführt werden.

(3) Bei einer Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 80 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 LHG soll eine Beschlussfassung in der Sitzung, in der die Beschlussvorlage erstmals eingebracht wurde, unterbleiben.

§ 20 Ausschüsse des Senats

(1) Der Senat kann im Rahmen seiner Aufgaben für bestimmte Sachbereiche Ausschüsse bilden. Er kann ihnen für bestimmte Aufgaben widerruflich Befugnisse übertragen. Über getroffene Entscheidungen ist dem Senat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine abweichende Entscheidung treffen. Im Anwendungsbereich von § 19 beschließt der erweiterte Senat.

(2) Soweit der Senat keine abweichende Entscheidung trifft, gehören einem Ausschuss ein/e Hochschullehrer/in jeder Fakultät und je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und der Studierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen an; jedem Ausschuss gehören ferner ein/e vom/von der Kanzler/in benannte Angehörige/r der Verwaltung, in der Regel der sach nächsten Einheit der Verwaltung, mit beratender Stimme an. Ausschussmitglieder können auch solche Mitglieder der Universität sein, die nicht Mitglieder des Senats sind.

(3) Für die Arbeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Im übrigen gelten § 17 Absatz 5, 7, und 8 entsprechend.

(4) Im Rahmen der Befugnisse des Ausschusses verfügt dieser über ein Antragsrecht im Senat, sein/e Vorsitzende/r über ein Rederecht.

§ 21 Fakultäten

(1) Die Fakultäten (§ 10 Absatz 2) sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeit der zentralen Universitätsorgane auf ihrem Gebiet die Aufgaben der Universität. Bei Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten berühren, müssen sich diese vor Beschlussfassung in den Fakultäten abstimmen. Bei Berufungen und Ernennungen, die mehrere Fakultäten angehen, hat die vorschlagende Fakultät auch die anderen Fakultäten zu hören. Die Fakultäten führen die Promotionsverfahren durch; dabei können zur Habilitation und Promotion Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en anderer Fakultäten mit Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Fakultätsleitung.

(4) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die weiteren der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Satzungen und Ordnungen.

(5) Die Fakultäten führen das Universitätssiegel unbeschadet des Rechts, ihre überlieferten Siegel zu führen.

§ 22 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für den Beschluss von Ordnungen der Fakultät, die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie für die sonstigen im LHG genannten Angelegenheiten. Er wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 15 Absatz 1 LHG sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät mit. Er nimmt Stellung zu der von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Mitglieder sind:

1. sechs Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen,
3. zwei Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden und
4. ein/e Vertreter/in der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen.

Bei Fakultäten mit mehr als vierzig Professuren zum Zeitpunkt der Wahl verdoppelt sich die in Satz 1 genannte Zahl der Mitglieder. Sind in einem Fakultätsrat weniger als sechs Hochschullehrer/innen vertreten, erhöht sich das Gewicht der Stimme jedes/-r Hochschullehrers/-in jeweils um so viel, dass die Vertreter der Hochschullehrer/innen insgesamt über das Stimmgewicht von 6 Stimmen verfügen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr.1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse für bestimmte Sachbereiche und für bestimmte Fachrichtungen bilden. Er kann ihnen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen (beschließende Ausschüsse).

(5) § 17 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 23 Fakultätsleitung

(1) Die Fakultätsleitung wird von einem/r Dekan/in gebildet, der/die von einem/r Prodekan/in vertreten wird. Eine Fakultätsordnung kann vorsehen, dass der Fakultätsleitung mehrere Mitglieder angehören. In diesem Fall gehört ihr der/die Studiendekan/in von Amts wegen an.

(2) Die Fakultätsleitung ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit Gesetz und Grundordnung nichts anderes bestimmen; sie ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich.

(3) Der/die Dekan/in hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrates zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu informieren. § 14 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Befugnisse des/der Dekans/-in zur Vertretung der Fakultät in den Gremien der Universität bleiben von einer Regelung nach Absatz 1 Satz 2 unberührt.

(5) Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in und alle weiteren Mitglieder der Fakultätsleitung werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 24 Studiendekan/in

Der/die Studiendekan/in nimmt unter der Gesamtverantwortung des/der Dekans/-in die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Seine/Ihre sonstigen Aufgaben und Befugnisse werden durch § 93 LHG bestimmt.

§ 25 Berufungsverfahren

(1) Die Durchführung von Berufungsverfahren richtet sich nach § 59 LHG.

(2) Einer Berufungskommission zur Vorbereitung der Besetzung einer Professur müssen fachnahe Professor/inn/en und außerdem mindestens ein/e weitere/r, auf Vorschlag des Rektorats nominierte/r Professor/in, in der Regel aus einer anderen Fakultät, angehören. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/innen sollen mindestens eine Frau sowie mindestens ein/e auswärtige/r Wissenschaftler/in angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fakultätsrat bestimmt. Gehören ihr mehr als sechs Professor/inn/en an, müssen ihr je-

weils zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter/innen und der Studierenden angehören. In der Regel ist der/die Dekan/in der/die Vorsitzende; der Fakultätsrat kann aus fachlichen oder organisatorischen Gründen mit dem Einverständnis des/der Dekans/-in ein anderes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen zur Vorsitzenden bestimmen. Die vom Fakultätsrat bestimmte Berufungskommission bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren wird in einer besonderen Ordnung geregelt. Diese kann im Rahmen von § 59 LHG Absatz 3 und 5 LHG von den vorstehenden Vorgaben abgewichen.

(3) Der Berufungsvorschlag wird vom Fakultätsrat beschlossen. Die Fakultätsordnung kann vorsehen, dass Vertreter/inne/n des Instituts bzw. Faches, dem die Professur zugeordnet ist, sowie die entsprechende Fachschaft vor Beschlussfassung anzuhören ist. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Sondervotum innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen, beginnend mit dem Beschluss des Fakultätsrats über die Berufsungsliste, abgeben.

(4) Die Fakultät übermittelt den Berufungsvorschlag dem Rektorat zur weiteren Veranlassung. Nimmt das Rektorat zu dem Vorschlag ablehnend Stellung, so hat es seine Bedenken der Fakultät schriftlich mitzuteilen und dieser Gelegenheit zu erneuter Beratung zu geben.

(5) Die Berufung von Gastprofessor/inn/en und Gastdozent/inn/en im Sinne von § 74 LHG und die damit verbundene Betrauung mit Aufgaben im Sinne von § 57 LHG setzt eine entsprechenden Entscheidung des fachlich zuständigen Fakultätsrates voraus.

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten der Fakultäten

(1) Unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche sowie verwandte oder fachlich benachbarte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fakultäten und des Senats das Rektorat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter/innen, soweit sie nicht einem/r Professor/in zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel. Die zuständigen Organe der Fakultäten können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats Rahmenordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen, auf deren Grundlage die beteiligten Fakultätsräte die Ord-

nungen erlassen; in diesem Falle bedürfen die Ordnungen der Zustimmung des Senats.

(5) Mit dem Antrag auf Einrichtung oder Änderung einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut) wird dem Rektorat von der zuständigen Fakultät oder den zuständigen Fakultäten eine Darstellung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Dabei sind die Aufgaben der an ihr beteiligten Professor/inn/en in Forschung und Lehre, die geplante Organisation und die Ausstattung darzustellen. Sind organisatorische Untergliederungen (Abteilungen) der wissenschaftlichen Einrichtung vorgesehen, so sind diese im Antrag anzuführen.

(6) Jede/r Professor/in kann sowohl seine/ihre Zuordnung als auch die Aufhebung dieser Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung beantragen. Die Zuordnung und deren Aufhebung setzen grundsätzlich die Zustimmung der Leitung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung voraus; im Streitfall entscheidet der Senat.

(7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten werden kollegial geleitet. Mitglieder der Leitung sind alle in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Universitätsprofessoren/innen. Die akademischen Mitarbeiter/innen sowie die zuständige Fachschaft sind an der Leitung beratend zu beteiligen. Die Fakultätsordnung kann eine beratende Mitwirkung der weiteren Mitarbeiter/innen vorsehen. Sie regelt die Einzelheiten.

(8) Die Mitglieder der Leitung wählen aus ihrer Mitte eine/n geschäftsführende/n Direktor/in und seinen/ihren Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Leitung und der Bestätigung durch den/die Rektor/in. Kommt eine Wahl in der von dem/der Rektor/in gesetzten angemessenen Frist nicht zustande oder bestätigt der/die Rektor/in den Gewählten nicht, so bestellt er/sie den/die geschäftsführende/n Direktor/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.

(9) An einer Fakultät können zur Wahrnehmung bestimmter, vorwiegend nicht wissenschaftlicher Aufgaben vom Dekan nach Anhörung des Fakultätsrates Betriebseinheiten gebildet werden. Soweit in den Fakultätsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(10) Bestehende Einrichtungen bleiben bis zu einer Änderung oder Aufhebung bestehen.

§ 27 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die Einrichtung und Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und die Zuweisung von Aufgaben an eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats und der fachlich betroffenen Fakultäten. Vor der Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung ist das Benehmen mit diesen Fakultäten herzustellen.

(2) Die in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professor/inn/en gehören nach Maßgabe einer Entscheidung des Rektorats der Fakultät an, der sie fachlich am nächsten stehen. Für die Berufung eines/r Professors/-in, der/die in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätig sein soll, ist die Fakultät zuständig, der er/sie nach seiner/ihrer Berufung angehören soll.

(3) Für zentrale wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 26 entsprechend.

§ 28 Weitere organisatorische Einheiten

(1) Zur effektiveren Wahrnehmung von Aufgaben der Universität können weitere organisatorische Einheiten vom Rektorat nach Anhörung des Senats und, soweit die Einheiten nur im Aufgabenbereich einiger Fakultäten tätig wird, der betroffenen Fakultäten gebildet werden. Ihre Aufgaben und ihre Struktur sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Der/die Leiter/in einer solchen Einheit wird vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen und unbeschadet der Rechte des/der Kanzlers/-in vom Rektorat nach Anhörung des Senats bestellt. Der/die Leiter/in ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben, für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter/innen und der Sachmittel verantwortlich.

§ 29 Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum

(1) Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum werden von jeweils einem/r hauptamtlichen Direktor/in geleitet, der/die von dem/der Rektor/in nach Anhörung des Senates bestellt wird.

(2) Die Universitätsbibliothek hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder der Universität mit Literatur und Information zum Zwecke der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung zu versorgen. Sie nimmt diese Aufgabe auch in der örtlichen und überörtlichen Literatur- und Informationsversorgung wahr, soweit die Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Universitätsbibliothek umfasst sämtliche Literaturbestände und Informationsmittel der Universität unabhängig von der Art der Erwerbung, Finanzierung, Art des Informationsträgers und der Informationsbereitstellung.

(3) Das Universitätsrechenzentrum hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder und die Einrichtungen der Universität mit den notwendigen technischen Informationsstrukturen zu versorgen und stellt dazu Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) sowie Rechentechnik bereit. Es organisiert und koordiniert IuK-Dienste aller Art innerhalb der Universität sowie mit anderen Hochschulen und einschlägigen Einrichtungen. Es berät und unterstützt die Benutzer/innen bei der Anwendung von IuK-Systemen.

(4) Beim Aufbau und der Bereitstellung der Universitätsinfrastruktur auf den Gebieten der Information, Kommunikation und Medien arbeiten Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum eng zusammen.

(5) Näheres über die Aufgaben, Organisation und Nutzung von Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum wird in Ordnungen geregelt, die der Senat beschließt.

§ 30 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

(1) Eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung kann gemäß § 95 LHG auf Beschluss des Rektorats die Rechtsstellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität erlangen.

(2) Die Anerkennung einer solchen Einrichtung als Einrichtung an der Universität bedarf auch der Zustimmung der fachlich betroffenen Fakultäten.

§ 31 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte übt ihre Tätigkeit gemäß § 88 LHG und dem Gleichstellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei allen Gleichstellungsmaßnahmen.

Sie hat im Rahmen der Gesetze ein Recht auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen. Hierzu zählen insbesondere Stellenausschreibungen, Stellenbesetzungsverfahren sowie die Vergabe von Fördermitteln und Haushaltsmitteln gemäß § 16 Absatz 1 LHG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht. Zu den Sitzungen ist sie rechtzeitig zu laden. Im Berufungsverfahren für Professor/inn/en hat sie das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Senat berichtspflichtig. Im Rahmen ihrer Aufgaben kann sie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit leisten.

(5) Auf Fakultätsebene ist jeweils eine Beschäftigte als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte der Universität in fakultätsspezifischen Fragen berät und unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann diesen Beauftragten die Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Rechte einheitlich übertragen. Die Übertragung ist dem Rektorat über den/die Dekan/in anzuzeigen.

(6) Die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und zu den in Absatz 5 vorgesehenen Beauftragten auf Fakultätsebene werden nach den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

§ 32 Frauenförderpläne

Die Universität stellt nach den Maßgaben des Gleichstellungsgesetzes des Landes i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.7.1998 (GOVBl. M-V S. 697) Frauenförderpläne auf, die auf die Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen zielen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

§ 33 Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung

(1) Die Universität ergreift im Rahmen ihrer Aufgaben wirksame Maßnahmen zur Unterbindung sexueller Belästigung. Senat und Rektor/in erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Ordnungen bzw. Anweisungen über den Umgang mit Fällen sexueller Belästigung.

(2) Für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die auf Grund des Vorwurfs einer sexuellen Belästigung vorzunehmen sind, ist allein der/die Rektor/in zuständig, er/sie berät sich vorher mit der Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Rektor/in erstattet dem Senat regelmäßig über das Problem sexueller Belästigung an der Universität Greifswald Bericht.

§ 34 Behindertenbeauftragte/r

(1) Der Senat wählt eine/n Behindertenbeauftragte/n, der/die die Belange behinderter Hochschulmitglieder vertritt; seine/ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen. Er/sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit, soweit die Aufgaben nicht durch die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wahrgenommen werden. In diesem Rahmen hat er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen.

(2) Der/die Behindertenbeauftragte berichtet dem Senat über seine/ihre Tätigkeit. Er/sie ist berechtigt, die Universitätsöffentlichkeit über seine/ihre Arbeit zu informieren. Er/sie arbeitet eng mit der Schwerbehindertenvertretung zusammen.

§ 35 Inkrafttreten von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen der Universität und ihrer Gliederungen werden auf der entsprechenden Website der Universität veröffentlicht. Durch einen hochschulöffentlich zugänglichen Aushang ist auf die jeweilige Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 1 sind Satzungen und Ordnungen der Universität und ihrer Gliederungen von dem/der Rektor/in in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Aufnahme zu fertigen. Sie sind geordnet den Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich bereitzuhalten.

(3) Die Satzungen und Ordnungen treten am Tag nach Erfüllung aller in Absatz 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen in Kraft.

§ 36 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 114 Absatz 2 Satz 2 LHG üben der amtierende Rektor und die amtierenden Prorektoren ihr Amt bis zum Ende der Amts- und Wahlperiode aus, für die sie gewählt sind, wenn sie ihr Einverständnis hierzu binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Grundordnung schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Senats erklären.

(2) Die Amtszeit der ersten auf Grundlage dieser Grundordnung gewählten Gremien beginnt mit der Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses. Sie verlängert sich bis zum Ende des Semesters, das zwei Jahre nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt liegt. Für die ersten nach Satz 1 gewählten studentischen Vertreter nach § 17 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechendes für deren einjährige Amtszeit.

(3) Bei der ersten Wahl des Universitätsrates wird die Hälfte der Mitglieder nur auf drei Jahre gewählt.

(4) Personen, die zu keiner der in § 3 Absatz 4 bis 7 genannten Kategorien gehören, gehören zur Gruppe der

1. Hochschullehrer/innen, wenn sie bisher der Gruppe der Professor/inn/en zugeordnet waren,

2. akademischen Mitarbeiter/innen, wenn sie bisher der Gruppe wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen zugeordnet waren,
3. im übrigen der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen an.

(5) Zur Evaluierung der Regelungen dieser Grundordnung, die auf der Grundlage von § 10 des Landeshochschulgesetzes Abweichungen von diesem Gesetz beinhalten (Zusammenführung von Senat und Konzil nach Maßgabe der §§ 10, 11 Absatz 1, 12 Absatz 6 bis 9, 14 Absatz 4, 17 und 19, ferner die Koppelung der Amtszeit des Prorektors an die des Rektors nach § 11 Absatz 3 sowie die Beseitigung der in § 83 Absatz 2 LHG vorgesehenen Beschränkung der Wiederwahl der Mitglieder des Rektorats nach § 12 Absatz 2), setzt der erweiterte Senat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Grundordnung eine Kommission ein. Auf Grundlage eines Berichtes der Kommission beschließt der erweiterte Senat spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Grundordnung darüber, ob und inwieweit dem Gesetzgeber eine Novellierung des Landeshochschulgesetzes mit dem Ziel empfohlen werden soll, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die genannten Regelungen dieser Grundordnung zu schaffen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt gemäß § 114 LHG mit Wirksamwerden der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung vom 24. Oktober 1995 (AmtsBl. M-V 1996, S. 53), zuletzt geändert durch die "Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald" (AmtsBl.M-V 2001, S.843) außer Kraft.

Ausgefertigt nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. August 2003, wirksam geworden am 12. August 2003

Greifswald, den 26. August 2003

Professor Dr. rer. nat. Rainer Westermann
Rektor